

Reglement Kontrollverfahren

vom 23. August 2006

7. Fassung vom 16. April 2010

Die Kommission der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV) erlässt gestützt auf Artikel 25 ff. der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) sowie Rz. 52 des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV ("SRR") folgendes Reglement:

A.	Grundsätzliches	2
B.	GwG-Beauftragte/r	2
	Notwendiges Kontrollelement.....	2
	Anforderungen.....	2
	Anerkennung, Entzug der Anerkennung und Ausscheiden.....	3
	Aufgaben.....	3
	Stellvertretung und Aufgabendelegation.....	4
C.	FI-Prüfstelle	4
	Notwendiges Kontrollelement.....	4
	Anforderungen.....	5
	Anerkennung und Entzug der Anerkennung und Ausscheiden.....	6
	Aufgaben.....	6
	Revisionszyklus.....	7
	Grundsatz und Zeitpunkt der Durchführung.....	7
	Mehrjähriger Revisionszyklus.....	7
	Umfang und Auswahl der Stichproben.....	9
	Berichterstattung und Meldepflichten.....	9
D.	SRO-Prüfstelle	10
	Wahl.....	10
	Anforderungen.....	10
	Aufgaben.....	10
	Berichterstattung und Meldepflichten.....	11
E.	Allgemeine Bestimmungen	11

Anhang

- Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre durch die FI-Prüfstellen (Ausgabe 2009)
- Muster eines Prüfprogrammes für die Prüfungen durch die FI-Prüfstelle („Muster-Prüfprogramm“)
- Muster eines Prüfberichts der FI-Prüfstelle über die GwG-Prüfung („Muster-Prüfbericht“)
- Muster eines Testats der FI-Prüfstelle über die GwG-Prüfung („Muster-Testat“)

A. Grundsätzliches

- 1 Das vorliegende Reglement regelt die Abläufe des für die korrekte Umsetzung des Selbstregulierungsreglements der SRO/SLV (SRR) und die Einhaltung des Geldwäschereigesetzes (GwG) erforderlichen Kontrollverfahrens sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der mit der Kontrolle befassten Personen.
- 2 Das Kontrollverfahren gemäss diesem Reglement basiert auf einem **Kontrollsystem mit drei Säulen**, nämlich:
 - a. Eine laufende innerbetriebliche Kontrolle beim angeschlossenen Finanzintermediär durch eine besonders dazu ausgebildete Person (**GwG-Beauftragter**; Rz. 3 ff.);
 - b. eine externe, unabhängige Kontrolle basierend auf einer Systemprüfung sowie auf periodischen Stichprobenprüfungen (**FI-Prüfstelle**; Rz. 16 ff.) und
 - c. einer von der SRO/SLV organisierte Überwachung der Tätigkeit der externen Prüfer sowie eigenständigen periodischen Stichprobenprüfungen bei ausgewählten angeschlossenen Finanzintermediären (**SRO-Prüfstelle**; Rz. 42 ff.).

Dieses Kontrollsystem wird durch **Untersuchungsbeauftragte** ergänzt, welche von der SRO-Kommission beim Auftreten oder bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten mit besonderen Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten beauftragt werden.

B. GwG-Beauftragte/r

Notwendiges Kontrollelement

- 3 Jeder bei der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediär hat eine Person zu bestimmen, welche für die Einhaltung des GwG und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sowie für die vollständige und korrekte innerbetriebliche Umsetzung des SRR sowie sämtlicher Anordnungen der SRO/SLV verantwortlich ist ("GwG-Beauftragter").

Anforderungen

- 4 Der GwG-Beauftragte muss persönlich und fachlich zur Übernahme seiner verantwortungsvollen Aufgabe geeignet sein. Er muss über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausbildung und über eine Grundausbildung im Bereich GwG verfügen. Der Nachweis über die Grundausbildung ist durch entsprechende Kursbestätigungen der SRO/SLV oder einer anderen SRO zu erbringen. Der GwG-Beauftragte muss einen guten Ruf geniessen und über einen tadellosen Leumund verfügen. Der GwG-Beauftragte muss an den von der SRO/SLV organisierten laufenden Ausbildungen teilnehmen und die entsprechenden Leistungsausweise der SRO/SLV für die Grund- und Weiterbildung erlangen.

- 5 Der angeschlossene Finanzintermediär hat dem GwG-Beauftragten die für eine korrekte Aufgabenerfüllung erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der GwG-Beauftragte muss über genügend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, über die erforderlichen Hilfsmittel und über eine entsprechende personelle Unterstützung im Unternehmen verfügen. Der GwG-Beauftragte ist in die Organisation des angeschlossenen Finanzintermediärs so einzugliedern, dass er den durch ihn zu überwachenden Personen, d.h. solchen, die mit den Identifikationen und Dokumentationen betraut sind, weder direkt noch indirekt unterstellt ist. In örtlicher Hinsicht muss er seine Tätigkeit grundsätzlich zu mindestens 50 % (gemessen an einem üblichen 100 %-Pensum) in jenem Land ausüben, wo die durch ihn gemäss diesem Reglement zu überwachenden Personen tätig sind. Er kann im Unternehmen auch andere Aufgaben erfüllen. In Ausnahmefällen (namentlich bei kleineren Unternehmen sowie in Fällen von Personalwechsel) kann die SRO/SLV zulassen, dass die Funktion des GwG-Beauftragten durch eine nicht dem Unternehmen angehörende Person (Treuhandler usw.) wahrgenommen wird.

Anerkennung, Entzug der Anerkennung und Ausscheiden

- 6 Der GwG-Beauftragte muss von der SRO/SLV als solcher anerkannt werden. Der Finanzintermediär hat der SRO/SLV ein vollständig ausgefülltes und mit den erforderlichen Beilagen versehenes Gesuch um Anerkennung des von ihm bestimmten GwG-Beauftragten zu stellen. Diesem ist eine Annahmeerklärung der betreffenden Person mit den erforderlichen Beilagen beizulegen.
- 7 Die Anerkennung im Rahmen des Anschlusses eines neuen Finanzintermediärs wie auch der Entzug der Anerkennung eines GwG-Beauftragten fällt in die Kompetenz der SRO-Kommission. Die Anerkennung von GwG-Beauftragten bereits angeschlossener Finanzintermediäre fällt in die Kompetenz des Fachstellenleiters SRO/SLV.
- 8 Wird ein Anerkennungsgesuch abgelehnt oder die Anerkennung entzogen, begründet dies die für den Entscheid zuständige Stelle in einem schriftlichen Entscheid. Der Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sodann hat der angeschlossene Finanzintermediär innert der von der SRO/SLV im Einzelfall angesetzten Frist von maximal 3 Monaten eine andere, über die entsprechenden Voraussetzungen verfügende Person als neuen GwG-Beauftragten zu bestimmen.
- 9 Scheidet der anerkannte GwG-Beauftragte aus dem Unternehmen des angeschlossenen Finanzintermediärs aus, so hat der Finanzintermediär innert der von der SRO/SLV im Einzelfall angesetzten Frist von maximal 3 Monaten eine andere, über die entsprechenden Voraussetzungen verfügende Person als neuen GwG-Beauftragten zu bestimmen.

Aufgaben

- 10 Der GwG-Beauftragte ist die Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit dem GwG für das gesamte Personal des angeschlossenen Finanzintermediärs. Er ist zuständig für die Implementierung und Überwachung der organisatorischen Abläufe, welche die Einhaltung der in Art. 3-8 GwG aufgeführten Sorgfaltspflichten und die entsprechenden Meldungen sicherstellen. Er ist weiter zuständig dafür, dass das mit den Identifizierungen und Dokumentationen betraute Personal ausreichend instruiert und geschult ist. Dies ist durch periodische Befra-

gungen und durch laufende stichprobenweise Prüfung der Kundendossiers sicherzustellen. Über diese Kontrolltätigkeiten hat der GwG-Beauftragte Protokoll zu führen.

- 11 Der Umfang und die Auswahl der Stichproben gemäss Rz. 10 bestimmt sich wie folgt: Stichproben müssen jährlich bei mindestens 100 der neu abgeschlossenen Verträge durchgeführt werden, sofern die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge diese Zahl erreicht oder übersteigt. In allen Fällen muss mindestens 1% aller neuen Verträge überprüft werden. Bei der Auswahl der Stichproben und der Bestimmung der Anzahl ist ein risikobasierter Ansatz anzuwenden. Sofern jährlich weniger als 100 neue Verträge abgeschlossen werden, sind sämtliche neuen Verträge zu überprüfen.
- 12 Der GwG-Beauftragte ist ferner für die korrekte Führung der Kundendossiers verantwortlich. Diese Aufgabe umfasst sämtliche organisatorischen und technischen Vorkehrungen, die das Anlegen und Führen dieses Registers erfordern. Es ist namentlich sicherzustellen, dass sämtliche Kundenbeziehungen rasch registriert werden, dass die Dokumentationen den von der SRO/SLV definierten Erfordernissen entsprechen und dass die Unterlagen an einem sicheren Ort für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelagert werden. Die Kundendokumentation muss so organisiert werden, dass ein rasches Auffinden von Daten und Unterlagen durch Drittpersonen (namentlich die in diesem Reglement definierten Prüfstellen) möglich ist.
- 13 Der GwG-Beauftragte ist Anlaufstelle für die in diesem Reglement definierten Prüfstellen (FI-Prüfstelle und SRO-Prüfstelle), den Untersuchungsbeauftragten und die Fachstelle. Er hat diesen Stellen uneingeschränkt Auskunft über relevante Vorkommnisse zu geben und hat diese in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung und Aufbereitung von Unterlagen.
- 14 Der GwG-Beauftragte ist gehalten, beim Vorliegen einer der Voraussetzungen für eine Meldung nach Art. 9 GwG unverzüglich eine solche an die Eidgenössische Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vorzunehmen. Gleichzeitig ist der Fachstelle eine Kopie dieser Meldung in anonymisierter Form zuzustellen. Der GwG-Beauftragte hat nach erfolgter Meldung sämtliche erforderlichen Sicherungsmassnahmen vorzukehren (Art. 10 f. GwG).

Stellvertretung und Aufgabendelegation

- 15 Der GwG-Beauftragte hat für eine angemessene Stellvertretung während seinen Abwesenheiten zu sorgen. Die Stellvertretungsregelung ist der SRO/SLV bekanntzugeben.

C. FI-Prüfstelle

Notwendiges Kontrollelement

- 16 Jeder bei der SRO/SLV angeschlossene Finanzintermediär ist verpflichtet, für die Überprüfung der Einhaltung des GwG und die gestützt darauf erlassenen Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sowie für die Einhaltung des SRR sowie sämtlicher Anordnungen der SRO/SLV eine externe Prüfstelle ("FI-Prüfstelle") zu bezeichnen und mit den nachfolgend aufgeführten Aufgaben zu betrauen. Die FI-Prüfstelle ist jeweils mindestens für eine Prüfungsperiode zu beauftragen.

Anforderungen

- 17 Als **FI-Prüfstelle** zugelassen werden kann, wer
- a. als **Revisor** nach Artikel 5 oder als **Revisionsunternehmen** nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, SR 221.302) zugelassen und/oder einer anerkannten Berufsorganisation (namentlich der Treuhand-Kammer oder dem Schweizerischen Treuhänder-Verband) angeschlossen ist, welche über eine Standesordnung verfügt, und
 - b. sich als Teil ihrer regelmässigen Geschäftstätigkeit mit der Prüfung von Buchhaltungen und betrieblichen Abläufen befasst; und
 - c. das für die Prüfung nach dem Geldwäschereigesetz (GwG) erforderliche Fachwissen und die dafür erforderliche Erfahrung aufweist.
- 18 Erbringt die FI-Prüfstelle den Nachweis, dass sie von der FINMA (bzw. der ehemaligen EKST) oder einer anderen Selbstregulierungsorganisation bereits als Prüfungsgesellschaft für GwG-Prüfungen gemäss Art. 19b GwG zugelassen wurde, kann die Akkreditierung in einem erleichterten Verfahren erfolgen.
- 19 Die FI-Prüfstelle muss in fachlicher wie in persönlicher Hinsicht **Gewähr** für eine jederzeitige und vollumfängliche Erfüllung sämtlicher ihr im Rahmen dieses Reglements sowie anderer Anordnungen der SRO/SLV übertragenen Aufgaben bieten.
- 20 Die FI-Prüfstelle kann für das angeschlossene Unternehmen auch weitere Aufträge erfüllen oder als handels- oder spezialrechtliche Revisionsstelle amten. Die FI-Prüfstelle muss jedoch vom angeschlossenen Finanzintermediär und den diesen direkt oder indirekt kontrollierenden Personen oder von solchen beherrschten Unternehmen **unabhängig** sein. Die FI-Prüfstelle hat gegenüber der SRO/SLV eine Erklärung über die Tätigkeiten, welche sie für den angeschlossenen Finanzintermediär ausführt sowie eine Unabhängigkeitserklärung abzugeben. Ausgeschlossen ist, dass eine FI-Prüfstelle selbst ein angeschlossener Finanzintermediär ist.
- 21 Sofern es sich bei der FI-Prüfstelle um eine Einzelfirma oder eine Gesellschaft handelt, hat diese im Rahmen ihrer Anerkennung bei einem der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediär den oder die verantwortlichen **FI-Prüfleiter** (natürliche Person/en) zu bestimmen und der SRO/SLV anzugeben.
- 22 Als **FI-Prüfleiter** zugelassen werden kann, wer:
- a. als **Revisionsexperte** nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, SR 221.302) zugelassen ist und/oder über eine mindestens fünfjährige Praxis (auf der Basis eines Beschäftigungsgrades von 100%) in der Beratung oder Prüfung von betrieblichen Abläufen (als Revisor, Prüfer für Zertifizierungen usw.) verfügt, und
 - b. das für die Prüfung nach dem Geldwäschereigesetz (GwG) erforderliche Fachwissen und die dafür erforderliche Erfahrung aufweist.

- 23 Erbringt der FI-Prüfleiter den Nachweis, dass er von der FINMA (bzw. der ehemaligen EKST) oder einer anderen Selbstregulierungsorganisation bereits als Prüfleiter für GwG-Prüfungen akkreditiert wurde, kann die Akkreditierung in einem erleichterten Verfahren erfolgen.

Anerkennung und Entzug der Anerkennung und Ausscheiden

- 24 Die FI-Prüfstelle muss bei der SRO/SLV einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung stellen. Soweit mit dem Antrag die Prüfungstätigkeit bei einem der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediär aufgenommen werden soll, ist seitens des Finanzintermediärs zusätzlich das entsprechende Gesuch um Anerkennung als FI-Prüfstelle bei einem der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediär (inklusive Annahmeerklärung der FI-Prüfstelle) einzureichen. Dabei sind sämtliche Beziehungen zum angeschlossenen oder einen Anschluss beantragenden Finanzintermediär, für welchen die FI-Prüfstelle ihre Funktion übernehmen will, offenzulegen. Die SRO-Kommission (bei einem Anschluss des Finanzintermediärs) resp. der Fachstellenleiter SRO/SLV (bei einem Wechsel der FI-Prüfstelle) ist für den Anerkennungsentscheid zuständig.
- 25 Sofern es sich bei der FI-Prüfstelle um eine Einzelfirma oder Gesellschaft handelt, muss der SRO/SLV zusätzlich die Annahmeerklärung/en des/der FI-Prüfleiter eingereicht werden. Der Fachstellenleiter SRO/SLV entscheidet über die Anerkennung des/der FI-Prüfleiter/s.
- 26 Die FI-Prüfstelle ist verpflichtet, die Fachstelle über sämtliche nach der Einreichung des Gesuches um Anerkennung eingetretenen Änderungen von für das Anerkennungsverfahren relevanten Tatsachen unverzüglich schriftlich zu informieren. Dies betrifft namentlich Fragen betreffend die FI-Prüfstelle und die Unabhängigkeit der FI-Prüfleiter.
- 27 Fallen einzelne der Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich dahin, so setzt die Fachstelle der FI-Prüfstelle eine Frist von maximal drei Monaten, innert welcher die Voraussetzungen wiederherzustellen sind. Werden innert der gesetzten Frist nicht sämtliche Auflagen erfüllt, so wird die Anerkennung durch die Fachstelle entzogen. Wird festgestellt, dass die FI-Prüfstelle die Anerkennung aufgrund unwahrer Angaben erlangt hat, so wird die Anerkennung mit sofortiger Wirkung aberkannt. Gleiches erfolgt, wenn ein Untersuchungsbeauftragter Unregelmässigkeiten in den Prüfungen der FI-Prüfstelle feststellt. Wird der FI-Prüfstelle die Anerkennung entzogen, so wird der angeschlossene Finanzintermediär von der Fachstelle angehalten, innert einer Frist von maximal drei Monaten eine andere FI-Prüfstelle zu ernennen.
- 28 Scheidet die anerkannte FI-Prüfstelle aus, so hat der Finanzintermediär innert der von der SRO/SLV im Einzelfall angesetzten Frist von maximal 3 Monaten eine andere, über die entsprechenden Voraussetzungen verfügende FI-Prüfstelle zu bestimmen.

Aufgaben

- 29 Die FI-Prüfstelle hat die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG und den Reglementen der SRO/SLV sowie den darauf basierenden Anordnungen, die Einhaltung der Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Meldepflichten, Vermögenssperre und Informationsverbot) sowie die dauernde Einhaltung der Voraussetzungen zum Anschluss des Finanzintermediärs an die SRO/SLV zu prüfen.

- 30 Die von den FI-Prüfstellen durchzuführenden Systemprüfungen beziehen sich auf die Einhaltung der gesetzlich definierten Sorgfaltspflichten (Art. 3–8 GwG) sowie die Meldepflicht (Art. 9 GwG) und die Vermögenssperre und das Informationsverbot (Art. 10 f. GwG). Die Prüfung hat jeweils die nachstehend umschriebenen Prüfziele zu umfassen:
- Vollständigkeit der Unterlagen,
 - Richtigkeit und Gültigkeit der Unterlagen,
 - Vorhandensein und Echtheit der Unterlagen,
 - Periodenabgrenzung (Feststellung, dass alle notwendigen Schritte – Identifikation, besondere Abklärungen, Meldung, Sperrung – zeitgerecht vorgenommen wurden),
 - Gleichbehandlung aller Dossiers im Quervergleich,
 - Gliederung und Ausweis (Feststellung, dass alle Mutationen oder Sachverhalte zeitlich und materiell korrekt, klar und nachprüfbar offengelegt werden),
 - Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften. Dies betrifft auch Daten und Dokumentationen von bereits abgeschlossenen Geschäftsjahren;
 - Erfüllung der Voraussetzungen des mehrjährigen Revisionszyklus, sofern dieser beantragt und gewährt wurde.

Die FI-Prüfstelle hat auch zu prüfen, ob der GwG-Beauftragte eine aktualisierte Dokumentation sämtlicher massgebenden Gesetze, Anordnungen der FINMA sowie Reglemente, Weisungen und Mitteilungen der SRO/SLV führt und zeitgerecht die massgebenden Informationen den mit den Identifizierungen und Registrierungen betrauten Personen weitergeleitet werden.

Revisionszyklus

Grundsatz und Zeitpunkt der Durchführung

- 31 Die Prüfstelle hat die Prüfung beim angeschlossenen Finanzintermediär grundsätzlich einmal jährlich durchzuführen. Der Hauptteil der Systemprüfung ist im ersten Semester des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Mehrjähriger Revisionszyklus

- 32 Auf schriftlichen Antrag des Finanzintermediärs kann die SRO-Kommission einen mehrjährigen Revisionszyklus gewähren. Folgende Voraussetzungen müssen dazu kumulativ erfüllt sein:
- a) Der antragstellende Finanzintermediär muss seit mindestens vier Jahren wirtschaftlich tätig sein und eine gefestigte Position im Markt haben, welche ihm eine finanzielle Basis bietet und eine selektive Kundenauswahl ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass seit vier Jahren die Tätigkeit als Finanzintermediär ausgeübt wird. Die Dauer der Tätigkeit wird

wirtschaftlich und nicht juristisch beurteilt, so dass die Übertragung der Geschäftsaktivitäten von einem auf einen andern Rechtsträger die Frist nicht unterbricht.

- b) Die zwei letzten GwG-Revisionen durch die FI-Prüfstelle müssen als "erfüllt" beurteilt worden sein. Eine Revision gilt als "erfüllt", wenn sie keine systematischen Mängel feststellt bzw. nur wenige kleine Verfehlungen zu beanstanden waren und im Vorjahr festgestellte (auch irrelevante Mängel) nicht wiederholt und korrigiert wurden.
- c) Das Geldwäschereirisiko des Finanzintermediärs wird durch die SRO-Kommission und durch die FI-Prüfstelle anlässlich deren Prüfung als "klein" eingeschätzt. Die Risikoeinschätzung erfolgt anhand der folgenden Kriterien:
- aa) Allgemeine Risikoindikatoren:
- Herkunft der Kunden;
 - Kundenstruktur (inkl. PEP);
 - Stabilität der Kundenbeziehungen.
- bb) vom Finanzintermediär ergriffene Massnahmen:
- Angemessene Anzahl Kunden pro Mitarbeiter;
 - Bestehen einer tauglichen systematischen Überwachung der laufenden Kundenbeziehungen.
- 33 Bei Erfüllung aller drei Kriterien gemäss Rz. 32 lit. a bis c wird in einer ersten Phase ein zweijähriger Revisionszyklus gewährt. Dieser kann auf erneuten Antrag des Finanzintermediärs auf weitere Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus nach der zweijährigen Revision auf einen weiteren Zweijahres- oder auf einen (weiteren) Dreijahreszyklus verlängert werden.
- 34 Falls der betreffende Finanzintermediär vor dem Anschluss an die SRO/SLV der FINMA direkt unterstellt oder einer anderen Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen war und ihm von der FINMA oder der anderen SRO der mehrjährige Revisionszyklus bereits gewährt wurde, kann die SRO-Kommission unter Vorbehalt von Absatz 3 dieser Bestimmung bei der erstmaligen Gewährung auf die Prüfung der Voraussetzungen gemäss Rz. 32 lit. a bis c verzichten und den mehrjährigen Revisionszyklus aufgrund des schriftlichen Antrags des Finanzintermediärs und entsprechendem Nachweis gewähren. Die Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus erfolgt dabei unter dem Vorbehalt, dass im Prüfbericht der Austrittsrevision keine systematischen Mängel festgestellt werden.

Nach Ablauf des ersten Revisionszyklus gilt Rz. 33 dieses Reglements, wobei sich die Prüfung der Erfüllung des Kriteriums nach Rz. 32 lit. b auf den letzten FI-Prüfbericht beschränken kann.

Falls bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung der Anschluss an die SRO/SLV innerhalb einer laufenden Prüfperiode erfolgt und vor dem Anschluss an die SRO/SLV keine Austrittsrevision durchgeführt wird, hat nach Ablauf der ersten ordentlichen Prüfperiode gemäss dem ordentlichen Revisionszyklus nach diesem Reglement eine Prüfung zu erfolgen. Die Prüfungsperiode umfasst den Zeitraum ab Anschluss an die SRO/SLV. Nach Ablauf der ordentlichen Prüfperiode gilt Rz. 33 dieses Reglements, wobei sich die Prüfung der Erfüllung des Kriteriums nach Rz. 32 lit. b auf den letzten FI-Prüfbericht beschränken kann.

- 35 Der verlängerte Revisionszyklus wird nur solange gewährt, als der Finanzintermediär alle drei Kriterien erfüllt. Werden sie nicht mehr erfüllt, so kann die SRO-Kommission den mehrjährigen Revisionszyklus mit sofortiger Wirkung entziehen. Der Finanzintermediär hat die SRO/SLV unverzüglich zu benachrichtigen, falls sich die im Rahmen des Antrags auf Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus mitgeteilten Zahlen um 20% oder mehr verändert haben. Der Finanzintermediär hat die SRO/SLV ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen, falls die im Rahmen des Antrags auf Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus festgehaltene systematische Überwachung weggefallen ist oder ersetzt wurde.

Umfang und Auswahl der Stichproben

- 36 Die Prüfstelle hat die Prüfung beim Finanzintermediär anhand von nach besonderen Kriterien ausgewählten Kundendokumentationen vorzunehmen (Belegprüfungen). Die FI-Prüfstelle befolgt die "Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre durch die FI-Prüfstellen" der SRO-Kommission. Der Umfang und die Auswahl der Stichproben bestimmt sich wie folgt:
- a) Die Stichproben müssen jährlich bei mindestens 20 der neu abgeschlossenen Verträge durchgeführt werden, sofern die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge diese Zahl erreicht oder übersteigt. Sofern jährlich weniger als 20 neue Verträge abgeschlossen werden, sind sämtliche neuen Verträge zu überprüfen.
 - b) Bei der Auswahl der Stichproben und der Bestimmung der Anzahl ist ein risikobasierter Ansatz anzuwenden. Dabei sind sowohl die bereits intern vom GwG-Beauftragten überprüften neuen Verträge als auch die noch nicht intern überprüften Verträge angemessen zu berücksichtigen. Im Falle eines mehrjährigen Revisionszyklus ist die Anzahl Stichproben entsprechend zu erhöhen, sodass eine der längeren Prüfungsperiode angemessene Prüfung erfolgt.

Berichterstattung und Meldepflichten

- 37 Über sämtliche Prüfungshandlungen hat die FI-Prüfstelle ein Protokoll zu führen mit Angaben über die einzelnen Prüfungen, die geprüften oder befragten Personen, die Ergebnisse und die die Prüfung vornehmenden Personen. Die Prüfungshandlungen sind durch entsprechende Unterlagen zu belegen (Notizen und Kopien von Unterlagen, gesamthaft die „Prüfungsnotizen“). Die Prüfungsnotizen sind für mindestens zehn Jahre nach Ablauf des Prüfungszeitraumes an einem sicheren Ort aufzubewahren und auf Ersuchen der Fachstelle, der SRO-Kommission, der SRO-Prüfstelle oder des Untersuchungsbeauftragten diesen SRO-Organen herauszugeben.
- 38 Die FI-Prüfstelle erstellt zuhanden des angeschlossenen Finanzintermediärs und der SRO/SLV per Ende jedes Geschäftsjahres, in welchem eine Prüfung erfolgt – oder, wenn der Auftrag vor dem Abschluss der Prüfungsperiode endet, per das Ende des Auftrages – einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit gemäss dem diesem Reglement beiliegendem Muster-Prüfbericht. In diesem Bericht sind die vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnisse zu beschreiben. Die FI-Prüfstelle hat über den Stand und die Zuverlässigkeit der organisatorischen Massnahmen des geprüften Finanzintermediärs Stellung zu nehmen und allfällige Verbesserungsvorschläge zu formulieren. Der Bericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf der entsprechenden Prüfungsperiode einzureichen.

- 39 In Ergänzung zum Prüfbericht kann die SRO-Kommission die FI-Prüfstelle, die Fachstelle oder einen fachkundigen Dritten auffordern, Zwischenberichte zu bestimmten Fragen oder Prüfungshandlungen zu erstellen. Die FI-Prüfstelle ist gehalten, der Fachstelle, der SRO-Kommission, der SRO-Prüfstelle, dem Untersuchungsbeauftragten sowie der FINMA Auskunft zu erteilen und Einsicht in ihren Prüfungsnotizen zu gewähren.
- 40 Stellt die FI-Prüfstelle im Rahmen ihrer Prüfungen fest, dass beim angeschlossenen Finanzintermediär irgendwelche Verstöße gegen das GwG oder gestützt darauf erlassenen Anordnungen der FINMA (bzw. der ehemaligen EKST) oder Verletzungen des SRR oder von Anordnungen der SRO/SLV vorliegen, so hat sie dies unverzüglich der Fachstelle zu melden.
- 41 Die FI-Prüfstelle ist gehalten, unverzüglich die Fachstelle zu informieren, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Prüfungstätigkeit auf Sachverhalte stösst, die eine Meldung nach Art. 9 GwG erfordern. Gleichzeitig ist der GwG-Beauftragte darüber zu orientieren.

D. SRO-Prüfstelle

Wahl

- 42 Die SRO/SLV unterhält eine ständige Prüfstelle ("SRO-Prüfstelle"), welche durch die SRO-Kommission für je ein Kalenderjahr gewählt wird.

Anforderungen

- 43 Die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die SRO-Prüfstelle und an die SRO-Prüfleiter entsprechen vollumfänglich denjenigen für die Anerkennung als FI-Prüfstelle bzw. als FI-Prüfleiter (Rz. 17 ff. hiervor).
- 44 Die SRO-Prüfstelle muss von sämtlichen angeschlossenen Finanzintermediären und anerkannten FI-Prüfstellen unabhängig sein. Diese Unabhängigkeit muss in ihrem Prüfungsbericht ausdrücklich bestätigt werden.

Aufgaben

- 45 Die SRO-Prüfstelle hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung der FI-Prüfstellen und der FI-Prüfleiter zu überprüfen.
- 46 Die SRO-Prüfstelle analysiert sämtliche Prüfungsberichte und Zwischenberichte der FI-Prüfstellen auf ausserordentliche Vorkommnisse, welche besondere Prüfungshandlungen erfordern. Sie analysiert die ihr von der Fachstelle zugestellten Meldungen der FI-Prüfstellen über irgendwelche Verstöße gegen das GwG oder gestützt darauf erlassenen Anordnungen der FINMA sowie Verletzungen des SRR oder von Anordnungen der SRO/SLV durch die angeschlossenen Finanzintermediäre. Gestützt auf diese Analysen sowie auf eigene Risikoanalysen und Zufallsauswahlen plant die SRO-Prüfstelle ihre Prüfungshandlungen.

- 47 Die SRO-Prüfstelle kann bei den FI-Prüfstellen Kontrollen über die vorgenommenen Prüfungen durchführen (sog. Peer Review). Diese Kontrollen stützen sich auf die Prüfungsnotizen der FI-Prüfstellen und zielen darauf, die Qualität der Prüfungen, deren Systematik und deren Dokumentation zu beurteilen.
- 48 Die SRO-Prüfstelle kann zudem vereinzelt eigene Belegprüfungen bei den angeschlossenen Finanzintermediären durchführen. Diese Prüfungen sind als Ergänzung zu den Kontrollen bei den FI-Prüfstellen zu verstehen und mit diesen Kontrollen abzustimmen.
- 49 Bezüglich der Protokollierung der Prüfungshandlungen, der Erstellung von Prüfungsnotizen und Aufbewahrung dieser Dokumente gelten die gleichen Bestimmungen wie für die FI-Prüfstelle (Rz. 37 ff.).

Berichterstattung und Meldepflichten

- 50 Die Berichterstattungs- und Meldepflichten der SRO-Prüfstelle entsprechen denjenigen der FI-Prüfstelle (Rz. 37 ff.). Sie hat namentlich die Fachstelle zu informieren, sobald sie Unregelmässigkeiten bei einer FI-Prüfstelle oder einem angeschlossenen Finanzintermediär entdeckt hat oder vermutet.

E. Allgemeine Bestimmungen

- 51 Der angeschlossene Finanzintermediär ist verpflichtet, dem GwG-Beauftragten, der FI-Prüfstelle, der SRO-Prüfstelle und den Untersuchungsbeauftragten auf erstes Verlangen Zugang zu sämtlichen für diese zur Erfüllung der ihnen im Rahmen dieses Reglements übertragenen Prüfungsaufgaben erforderlichen Dokumenten zu gewähren und diese in ihrer Tätigkeit soweit möglich zu unterstützen. Allfällige Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse können nicht geltend gemacht werden (Haftungsausschluss gemäss Art. 11 GwG).
- 52 Treten Änderungen betreffend die im vorliegenden Reglement oder den übrigen Reglementen der SRO/SLV aufgeführten Voraussetzungen für den Anschluss des Finanzintermediärs oder die Anerkennung als GwG-Beauftragter, als FI-Prüfstelle oder als SRO-Prüfstelle ein, so hat der Betroffene, sobald er davon Kenntnis erhält, die SRO/SLV zu orientieren.
- 53 Die Entschädigungen der SRO-Prüfstelle und der Untersuchungsbeauftragten richten sich nach dem Gebührenreglement der SRO/SLV.
- 54 Änderungen des vorliegenden Reglements stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA.

Für die SRO-Kommission:

Thomas Mühlethaler
Präsident SRO-Kommission

Dr. Dominik Oberholzer
Leiter Fachstelle